

Vorblatt

Problem:

Die Evaluierung des Feinstaubprogramms Burgenland 2016 gemäß § 9a Abs. 6 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, brachte keine Notwendigkeit zur Aufnahme neuer Maßnahmen in den IG-L Maßnahmenkatalog 2016 mit sich. Dennoch zeigt sich bei dieser Verordnung legislativer Anpassungsbedarf. Grund sind teils nicht mehr dem neuesten Stand entsprechende technische Normen, nicht mehr aktuelle Verweise auf Gesetze und Verordnungen, nicht mehr erforderliche Übergangsbestimmungen hinsichtlich des LKW-Fahrverbots sowie insbesondere im Bereich der Maßnahmen für die Landwirtschaft teilweise inhaltliche Überschneidungen der Regelungsbereiche mit korrespondierenden Bundesverordnungen.

Ziel und Inhalt:

Durch die Aktualisierung technischer Normen sowie der Verweise auf Gesetze und Verordnungen sowie durch den Entfall nicht mehr benötigter Übergangsbestimmungen wird die Verordnung auf den neuesten Stand gebracht. Weiters werden vereinzelt vorliegende Überschneidungen und Widersprüche mit der Ammoniakreduktionsverordnung und der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) bei den Maßnahmen für die Landwirtschaft beseitigt, um Klarheit für die landwirtschaftliche Praxis herzustellen.

Lösung:

Novellierung des IG-L Maßnahmenkatalogs 2016

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen, unklaren Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Technische Normen werden in der jeweils aktuellen Fassung zitiert. Neben legislativen Anpassungen werden Verweise, insbesondere auf Bundesgesetze und -verordnungen aktualisiert.

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak - Ammoniakreduktionsverordnung, BGBl. II Nr. 395/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2024 überschneidet sich mit Regelungsbereichen des IG-L Maßnahmenkataloges 2016, hinsichtlich Maßnahmen für die Landwirtschaft (§ 3). Gleiches gilt für die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung - NAPV), BGBl. II Nr. 198/2024, welche das Nitrat-Aktionsprogramm 2012 ersetzte. Zur Auflösung von Überschneidungen und Vermeidung von Widersprüchen, nicht zuletzt auch zur Gewährleistung einer klaren und eindeutigen Vollziehung in der Praxis, ergeben sich für § 3 entsprechende Änderungen. Auf Grund der letzten Novellierung der Ammoniakreduktionsverordnung durch BGBl. II Nr. 172/2024, die nun strengere Auflagen betreffend die Einarbeitung von Festmist und Neuregelungen für die Abdeckung von bestehenden und neu errichteten Anlagen und Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger vorsieht, musste eine Harmonisierung mit diesen - erst nach dem Begutachtungsverfahren zur vorliegenden Verordnung beschlossenen und kundgemachten - Regelungsinhalten vorgenommen werden, um für die Normunterworfenen eine möglichst übersichtliche Rechtslage in den burgenländischen Sanierungsgebieten zu schaffen.

Die Übergangsbestimmungen hinsichtlich des LKW-Fahrverbots (Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge in Sanierungsgebieten gemäß § 1 Abs. 6) in § 4 Abs. 2 und 3 und § 9 werden nicht länger benötigt und nunmehr zum Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, zusammengefasst.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 wird die ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“ nun in der aktuellen Ausgabe vom 15. April 2018 und die ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl für Heizzwecke - Anforderungen und Prüfverfahren“, in der aktuellen Ausgabe vom 15. Juli 2019 zitiert.

In Abs. 2 erfolgt die Korrektur eines legislativen Versehens. Dadurch wird klargestellt, dass beide Voraussetzungen vorliegen müssen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

In Abs. 2 Z 1 entfallen die bisherigen lit. a und b. Die entsprechenden Regelungsinhalte finden sich bereits in der NAPV, wo diese zum Teil detaillierter geregelt sind. Lediglich die bisherige lit. c bleibt bestehen, da die Vorgabe, mit höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar zu düngen, strenger ist als die korrespondierende Bestimmung in der NAPV.

In Z 2 wurde eine Angleichung an die Ammoniakreduktionsverordnung vorgenommen, die ab dem 1. Jänner 2026 eine Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung des gesamten ausgebrachten Festmistes vorsieht.

In Z 3 wurde ebenfalls eine Angleichung an die Ammoniakreduktionsverordnung vorgenommen. Es wird nun auf das Kriterium der Wiederbefahrbarkeit des Bodens abgestellt, was insbesondere auf Grund der extremer werdenden Wetterereignisse eine sachgerechtere Regelung darstellt.

In Z 4 wurden die Kriterien für den Ausnahmetatbestand ebenfalls an die Regelungen der Ammoniakreduktionsverordnung angepasst und diese Ausnahme bis 31. Dezember 2027 befristet.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 bis 6):

Abs. 4:

Im Gegensatz zur Ammoniakreduktionsverordnung galt die Verpflichtung der dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckungen für Gülleanlagen in Sanierungsgebieten schon bisher im Burgenland. Um Widersprüche und Unklarheiten für die landwirtschaftliche Praxis zu vermeiden, wird Abs. 4 an die Formulierung der Ammoniakreduktionsverordnung angepasst. Dies beinhaltet die Schaffung einer Untergrenze von 240 m³ gesamtbetrieblichem Fassungsvermögen. Von Abs. 4 sind daher nur solche Gülleanlagen erfasst, welche diesen Schwellenwert überschreiten.

Abs. 5:

Die bisher bereits bestehende Ausnahme von der Abdeckverpflichtung für Güllelager mit einer natürlichen Schwimmdecke aus Stroh oder vergleichbaren pflanzlichen Materialien wird für zum 1. Jänner 2025 bereits bestehende Anlagen beibehalten. Die Mindeststärke der Schwimmschicht von 20 cm entspricht den Vorgaben der Ammoniakreduktionsverordnung und stellt eine sachgerechte Ergänzung für eine wirksame Abdeckung dar. Auf Grund dieser Ergänzung war auch eine Streichung der bisherigen Einschränkung auf die Rinderhaltung fachlich vertretbar, da nunmehr die Dicke der Abdeckschicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung ist.

Abs. 6:

Um die Wiederholung von gleichlautenden Bestimmungen in der NAPV und der Ammoniakreduktionsverordnung zu vermeiden, wird klargestellt, dass diese Verordnungen bezogen auf luftreinhaltrechtliche Bestimmungen in ihrem jeweiligen Regelungsbereich gelten, soweit keine anderen Bestimmungen in der gegenständlichen Verordnung vorgesehen sind.

Zu Z 5 bis 9 und 12 (§ 4 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Z 5 und 7, Abs. 5):

Der bisherige Abs. 1 regelt ein Fahrverbot in Sanierungsgebieten gemäß § 1 für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen. Nun ist in Abs. 1 das Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, zusammengefasst. Es enthält daher auch jene Fahrverbote gemäß den bisherigen Abs. 2 (Euro 1 gemäß AbgKlassV) und Abs. 3 (Euro 2 gemäß AbgKlassV), welche damals erst zu jeweils späteren Zeitpunkten in Kraft traten.

Die entsprechenden Regelungen zum Fahrverbot für die Abgasklassen Euro II, Euro I und schlechter werden angepasst.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 8):

In Z 8 erfolgt die Korrektur eines legistischen Versehens. § 2 KFG 1967 ist nicht in Absätze, sondern ausschließlich Ziffern gegliedert.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 4 Z 9):

Die Hinweise auf die entsprechenden Bundesgesetzblätter entfallen, da diese ohnehin in § 7 Z 5 und 6 angeführt sind.

Zu Z 13 (§ 7):

In dieser Bestimmung werden die Verweise auf Bundesgesetze und -verordnungen aktualisiert. Nunmehr werden einheitlich die Langtitel der aufgezählten Normen genannt. Der Verweis auf den IG-L Maßnahmenkatalog 2007 (bisherige Z 4) wird nicht länger benötigt und kann entfallen. Neu aufgenommen wird der Verweis auf die Ammoniakreduktionsverordnung (BGBl. II Nr. 395/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2024). Die Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV (BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011) steht nicht mehr in Geltung. Der entsprechende Verweis wird ebenso wie die Verweise auf die IG-L Kennzeichnungsverordnung, die StVO 1960 und das Bgld. VerlautG 2015 nicht mehr benötigt. Diese Verweise können allesamt entfallen. Zudem wird die Nummerierung der Aufzählungen angepasst.

Zu Z 14 (§ 9):

Aufgrund der bereits mit 1. Oktober 2017 bzw. 1. Oktober 2018 in Kraft getretenen Fahrverbote für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, werden die Übergangsbestimmungen nicht mehr benötigt. Das Fahrverbot ist nun für die entsprechenden Schwerfahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro I, Euro II oder schlechter gemäß AbgKlassV fallen, in § 4 Abs. 1 zusammengefasst. § 9 kann daher entfallen.

Zu Z 15 (Überschrift des § 10):

Die Überschrift wird der einheitlichen legistischen Schreibweise angepasst und um den Begriff des Außerkrafttretens erweitert.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 3):

Der bisherige § 10 Abs. 3 wird nicht länger benötigt. Die Anlage 4 wird bislang gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 (Bgld. VerlautG 2015) kundgemacht, also für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des IG-L Maßnahmenkatalogs 2016 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Nunmehr wird die deklarative planliche Darstellung der Waldgebiete in Anlage 4 elektronisch kundgemacht (im Sinne des § 3 Bgld. VerlautG 2015). Der Hinweis auf die Verlautbarung der Anlage 4 im bisherigen § 10 Abs. 3 ist daher ebenso obsolet geworden wie die bisherige Z 10 des § 7, welche einen Verweis auf das Bgld. VerlautG 2015 enthält.

Der neue § 10 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.

Zu Z 17 (Anlage 4):

Die Anlage 4 betrifft die planliche Darstellung der vom Sanierungsgebiet ausgenommenen Waldgebiete in der Freistadt Eisenstadt sowie im Bezirk Eisenstadt-Umgebung (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 3). Die Anlage 4 wird nunmehr in elektronischer Form im Sinne des § 3 Bgld. VerlautG 2015 kundgemacht. Die Anlage besteht aus einem Übersichtsplan (Blattschnitt) und 23 Detailplänen und bleibt inhaltlich unverändert. Der Klammerausdruck „(authentische Kundmachung gemäß LGBL. Nr.)“ auf jeder Seite der Anlage 4 hat aus legistischen Gründen zu entfallen.